

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 575/09 B

L 31 R 17/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 R 9481/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. November 2009
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 6.11.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf höhere Anpassung ihrer Witwenrente zum 1.7.2007 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl/ zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"was konkret unter der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Aussetzung der Rentenanpassung zu verstehen ist, wo deren konkrete Grenzen liegen und welche Folgen der Aussetzung konkret für die Bemessungsgrundlage bzw. heranzuziehenden Faktoren des Jahres haben, in welchem eine Rentenanpassung dann doch wieder einsetzt."
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage im oben genannten Sinne formuliert hat. Jedenfalls hat sie es bereits versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage darzulegen. Denn sie zeigt in ihrer Beschwerdebegründung



nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt.

- 7 Die Klägerin trägt vor, die Beklagte habe zum 1.7.2007 lediglich eine Anhebung/Anpassung ihrer Witwenrente nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen vorgenommen, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bisher für die Jahre 2004 bis 2006 eine von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannte "Aussetzung" der Rentenanpassung erfolgt sei. Da die Aussetzung der Rentenanpassung bisher gesetzlich keine Regelung erfahren habe, sondern lediglich "durch höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt" worden sei, müsse die Beendigung der Aussetzung auch eine Regelung durch höchstrichterliche Rechtsprechung erfahren, mit der sichergestellt werde, dass es sich in den Jahren 2004 bis 2006 tatsächlich nur um eine Aussetzung und nicht um "ein Entfallen der Rentenanpassung" gehandelt habe. Dies könne nur dadurch sichergestellt werden, indem bei der Rentenanpassung zum 1.7.2007 die für die Berechnung der Rentenerhöhung maßgeblichen Faktoren der Jahre 2004 bis 2007 kumulierend berücksichtigt würden. Dies ergebe eine Rentenanpassung zum 1.7.2007 von 2,18 %. Die höchstrichterliche Rechtsprechung sei nunmehr gehalten, konkret darzustellen, was sie unter Aussetzung einer Rentenanpassung verstehe, wobei zu berücksichtigen sei, dass "die Aussetzung nicht in einem Entfallen enden" dürfe. Denn dies würde einen "erheblichen Eingriff in den durch Art 14 GG gesicherten Bestandsschutz der Rentner in ihren eigentumsgleichen Rechten darstellen".
- 8 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin sich jedoch weder mit dem Gesetz noch mit der von ihr in Bezug genommenen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Rentenanpassung hinreichend auseinandergesetzt.
- 9 Warum die Bestimmungen der §§ 64 - 69, 255e des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch, § 1 Abs 1 der Rentenwertbestimmungsverordnung vom 14.6.2007 (*BGBI I 1113*) die von ihr aufgeworfene Frage nicht lösen, erläutert sie nicht.
- 10 Ferner fehlt es an der notwendigen Auswertung der in der Beschwerdebegründung auch nur pauschal - ohne nähere Bezeichnung - in Bezug genommenen "Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts" zu dem mit der Frage aufgeworfenen Problemkreis der Rentenanpassung. Die Klägerin weist in der von ihr formulierten Frage auf eine "von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelte Aussetzung der Rentenanpassung" hin, unterlässt es aber, näher auf die zugrunde liegenden Entscheidungen einzugehen und zu untersuchen, ob sich aus den dortigen Ausführungen Hinweise für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergeben. Sie lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage auch dann höchstrichterlich geklärt ist, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden Begriffe aber bereits höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die



ausreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 8 S 17).

- 11 Sofern die Klägerin im Kern ihres Vorbringens die Verfassungswidrigkeit der ihrer Ansicht nach zu geringen Rentenanpassung des Jahres 2007 rügen möchte, wird beim Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung im Zusammenhang mit der Behauptung einer Verletzung des Grundgesetzes die Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nur mit substantieller Argumentation erfüllt (vgl. BSG vom 9.6.2004, B 11 AL 275/03 B, Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23). Die Klägerin hätte daher im Einzelnen - unter Berücksichtigung und Darstellung der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Kammerbeschluss vom 26.7.2007, SozR 4-2600 § 68 Nr 2), aber auch des BSG (vgl. Senatsurteile vom 27.3.2007, BSGE 98, 157 = SozR 4-2600 § 65 Nr 1, und vom 13.11.2008, SozR 4-2600 § 255e Nr 1; BSG vom 20.12.2007, SozR 4-2600 § 255a Nr 2; BSG vom 21.1.2009, B 12 R 1/07 R, veröffentlicht in Juris) zur verfassungsrechtlichen Bewertung der Rentenanpassung und deren Aussetzung (auch unter dem Blickwinkel des von ihr angesprochenen Eigentumsschutzes) - dezidiert aufzeigen müssen, warum die Rentenanpassung 2007 - anders als die Aussetzung der Rentenanpassung in den Vorjahren - zu einem verfassungswidrigen Eingriff führe. Entsprechende substantiierte Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung jedoch nicht.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

